

Beschluss Nr. 790/2021
Schwyz, 16. November 2021 / ju

Interpellation I 28/21: Verantwortung und Zukunft
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 27. Mai 2021 haben die Kantonsräte Roland Müller, Daniel Kälin und Ueli Kistler folgende Interpellation eingereicht:

«Viele von uns sind nicht nur Coronamüde, sondern immer noch erstaunt wie schnell der Staat in die Angelegenheiten von Unternehmen und Privatpersonen hineinregieren kann. Wenn es um die Kritik der Corona-Massnahmen geht, verweist der Kanton teilweise an den Bund und umgekehrt. Es entsteht der Eindruck, dass sich jeder hinter dem anderen verstecken möchte. Zu Kritikpunkten die nur den Kanton Schwyz betreffen, ist das jedoch unverständlich respektive nicht nachvollziehbar, oder die Stellungnahmen zu Anfragen entsprechen bei weitem nicht mehr der aktuellen Lage. Dies betrifft hauptsächlich den Bereich Bildung.

Der kurze Lichtblick und die Haltung der Regierung in der "Terrassen Diskussion", welche ein enorm wertvolles und wichtiges Zeichen für unsere Wirtschaft und Bevölkerung im Kanton Schwyz war, benötigt deshalb unbedingt neuen Schub. Agieren muss dem Reagieren wieder Platz machen. Fokus dieser Interpellation sind jedoch die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien. Sie sollen auch in Zukunft freie und unbeschwerte Perspektiven haben und mit offenen Augen und Sinnen ihre eigene Meinung bilden können. Die leider sehr toleranzlose Coronazeit, in der viele nicht mehr zu ihrer Meinung stehen können oder dürfen, hat Jugendliche und speziell Kinder nicht nur in ihrem Umgang untereinander stark beeinflusst, sondern auch gegenüber den älteren Generationen ein subtiles Misstrauen ausgelöst. Die Kommunikationskultur mit oder in Familien mit unterschiedlichen Meinungen hat sich unabhängig von Corona zum negativen verändert. Es ist Zeit positive Zeichen zu setzen. Ein "Hopp Schwyz" braucht es nun auch hier, deshalb stellen wir folgende Fragen:

- 1. Nach der Einführung der Maskenpflicht an der Sekundarstufe 1 sind die Fallzahlen bis zum 20.05.21 deutlich um fast 80% zurückgegangen. Wieso hat man trotz diesem sehr starken*

Rückgang so lange an der Pflicht festgehalten? Denkt man darüber nach, die Maskenpflicht vielleicht sogar mit FFP2 Masken im Herbst 2021 wiedereinzuführen?

2. *Wie stellt die Regierung sicher, dass die Verantwortung der Erziehung und Aufsicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Jugendlichen nicht durch direkte Empfehlungen respektive Richtlinien von Schulen, Organisationen oder Bundesstellen untergraben oder beeinflusst werden? (BAG Info: Impfmöglichkeit von Minderjährigen entgegen der elterlichen Haltung)*
3. *Ist es denkbar, dass in Zukunft die KESB, in Fällen von Differenzen zu medizinisch erwähnten Vorgehen wie in Frage 2 formuliert, zwischen minderjährigen Kindern und Eltern eine Rolle spielt?*
4. *Welche Rolle spielt die mögliche Verwendung eines Impfzertifikates im Schulbetrieb, respektive könnte es dazu verwendet werden Kinder vom physischen Unterricht auszuschliessen?*
5. *Von den Behörden und Schulen wurde noch vor wenigen Tagen informiert, dass eine Corona Massentestung freiwillig sei (doppelte Freiwilligkeit). Nun soll jedoch trotzdem, innert kürzester Zeit, eine obligatorische Testung an Schulen für alle Schüler verfügt respektive angeordnet werden ohne den Willen der Schulen, Kinder, Jugendlichen, Eltern oder Erziehungsberechtigten zu beachten. Wieso ändert die Regierung dieses Vorgehen?*
6. *Gibt es eine Leistungsvereinbarung mit Lieferanten oder Dienstleister im Zusammenhang mit der Testung und was kostet diese neue Teststrategie bei Kinder und Jugendlichen insgesamt pro Monat?*

Ziel muss sein, in einer positiven Stimmung die Corona-Massnahmen hinter uns zu lassen und wieder optimistisch, ohne Angst vor Krankheit, Massnahmen oder Staatsorganen in die Zukunft gehen zu können. Es sollte nicht mehr von Kranken oder Toten gesprochen werden, sondern von gesunden und positiven Menschen. Ausserdem ist der Verhältnismässigkeit wieder mehr Rechnung zu tragen.

Wohl wissend das einige Fragen bis zur Behandlung im Parlament bereits wieder überholt sind, erachten wir es aber trotzdem als enorm wichtig diese Fragen in schriftlicher Form festzuhalten.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hat am 27. Januar 2021 entschieden, das repetitive Testen von asymptomatischen Personen zu fördern und die Kosten dafür zu übernehmen. Der Regierungsrat hat im Frühjahr eine umfassende Teststrategie festgelegt, welche unter anderem die regelmässige Testung in den Schulen vorsieht. Dadurch, dass das Instrument des repetitiven Testens den Schulen seit April 2021 zur Verfügung steht, war man im Kanton Schwyz gewappnet, als nach den Sommerferien die Infektionszahlen stark anstiegen.

Mit den repetitiven Tests steht den Schulen ein wichtiges Instrument zur Verfügung, um Ansteckungsketten frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts bestmöglich zu gewährleisten sowie Klassenquarantänen und die Wiedereinführung der Maskenpflicht zu vermeiden. Der Regierungsrat hat im September 2021 beschlossen, die kantonale Teststrategie um bis zu sechs Monate zu verlängern. Aufgrund dessen hat das Bildungsdepartement entschieden, die verpflichtende Teilnahme der Volksschulen (Zyklus 2 und Zyklus 3) sowie der Vollzeitschulen der Sekundarstufe II am repetitiven Testen gegebenenfalls bis Ende März 2022 zu verlängern. Dieser Entscheid wurde unter Berücksichtigung der aktuellen pandemischen Lage an den Schulen gefällt. Bestehen bleibt die einstufige Freiwilligkeit, bei der die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte über die persönliche Teilnahme an den Tests entscheiden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Nach der Einführung der Maskenpflicht an der Sekundarstufe 1 sind die Fallzahlen bis zum 20.05.21 deutlich um fast 80% zurückgegangen. Wieso hat man trotz diesem sehr starken Rückgang so lange an der Pflicht festgehalten? Denkt man darüber nach, die Maskenpflicht vielleicht sogar mit FFP2 Masken im Herbst 2021 wieder einzuführen?

Im Laufe der Pandemie mussten einige Klassen- und Schulschliessungen vorgenommen werden. Die Einführung des repetitiven Testens an den Schulen ermöglichte es, asymptomatische Infizierte zu identifizieren und dadurch Ansteckungsketten frühzeitig zu unterbrechen. Als Folge des Wechsels von der doppelten auf die einstufige Freiwilligkeit per 7. Juni 2021 konnte auf die Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I verzichtet werden. Dadurch wurde eine Rückkehr zu einem nahezu normalen Schulalltag wieder möglich.

Der Regierungsrat bzw. das für den Bildungsbereich zuständige Bildungsdepartement hat die Maskenpflicht gestützt auf das nationale Epidemiengesetz erlassen. Das Bundesgericht ging auf eine Beschwerde gegen die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie ein – trotz bereits erfolgter Aufhebung der Verordnung – und hat die Beschwerde abgewiesen. Die Maskenpflicht sei ein kleiner Eingriff in die persönliche Freiheit und habe sich als Mittel gegen die Verbreitung der Coronapandemie bewährt.

Die eingesetzte Taskforce des Bildungsdepartements beobachtet die Situation im Kanton kontinuierlich, die Schutz- und Hygienekonzepte werden der epidemiologischen Entwicklung angepasst. Es gilt, veränderte Rahmenbedingungen wie z. B. mutierende und stärker ansteckende Virusmutationen (aktuell die Delta-Variante) sowie die sich aufgrund des Impfeschehens verändernde Immunisierungslage der Bevölkerung laufend in die Beurteilung miteinzubeziehen. Die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht war innerhalb dieser Taskforce zu keiner Zeit ein Thema.

2.2.2 Wie stellt die Regierung sicher, dass die Verantwortung der Erziehung und Aufsicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Jugendlichen nicht durch direkte Empfehlungen respektive Richtlinien von Schulen, Organisationen oder Bundesstellen untergraben oder beeinflusst werden? (BAG Info: Impfmöglichkeit von Minderjährigen entgegen der elterlichen Haltung)

Der Regierungsrat hat bezüglich der Umsetzung von Schutzmassnahmen im Bereich Bildung die Kompetenz an das Bildungsdepartement übertragen. Das Bildungsdepartement verweist in seiner Kommunikation gegenüber den Schulen und den Erziehungsberechtigten auf die einstufige Freiwilligkeit beim repetitiven Testen, beziehungsweise auf die abschliessende Entscheidungskompetenz der Erziehungsberechtigten.

2.2.3 Ist es denkbar, dass in Zukunft die KESB, in Fällen von Differenzen zu medizinisch erwähnten Vorgehen wie in Frage 2 formuliert, zwischen minderjährigen Kindern und Eltern eine Rolle spielt?

Die Interpellanten meinen wahrscheinlich «mit medizinisch erwähnten Vorgehen» die Bereiche Impfen und repetitives Testen an den Schulen. Betreffend Impfen gilt im Kanton Schwyz, dass Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren in Begleitung eines Elternteils zur Impfung erscheinen oder unbegleitete Kinder und Jugendliche eine Einwilligungserklärung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines Vertreters zum Impftermin mitbringen müssen. Beim repetitiven Testen braucht es sowohl das Einverständnis der Erziehungsberechtigten als auch der Schülerin oder des Schülers. Es ist nicht bekannt, dass es diesbezüglich zu Differenzen gekommen ist. Betreffend Impfung gilt im Falle von Differenzen, dass der Entscheid für oder gegen eine Impfung ein relativ höchstpersönliches Recht ist, das von urteilsfähigen Minderjährigen selbst ausgeübt wird (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Urteilsfähig ist, wer eine Situation und die Folgen einschätzen und gestützt darauf die entsprechend richtigen Entscheidungen treffen kann. Die Urteilsfähigkeit muss im Einzelfall in Bezug auf die konkrete Situation und die jeweilige Fragestellung abgeklärt

werden. Wenn Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen, ist es Sache der impfenden Person resp. deren Hilfspersonen, den Hausarzt/die Hausärztin und/oder eine nahestehende Person zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit beizuziehen. Nur in höchst seltenen Fällen bzw. wenn bei Urteilsunfähigkeit bei unklarem (nicht zweifelsfrei ermitteltem) mutmasslichen Willen gegen die Interessen der betroffenen Person verstossen (resp. das Kindeswohl gefährdet) würde, müsste die Kinderschutzbehörde allenfalls gestützt auf Art. 307 ZGB entscheiden. Bisher sind im Kanton Schwyz keine Fälle dieser Art eingetreten.

2.2.4 Welche Rolle spielt die mögliche Verwendung eines Impfzertifikates im Schulbetrieb, respektive könnte es dazu verwendet werden Kinder vom physischen Unterricht auszuschliessen?

Diese Frage stellt sich insofern nicht, da die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts und damit die Umsetzung des Bildungsauftrags sowohl für das Bildungsdepartement als auch für den Regierungsrat oberste Priorität haben. Die bundesrätliche Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus schliesst die Anwendung des Zertifikats zudem im Bereich der obligatorischen Volksschule explizit aus.

2.2.5 Von den Behörden und Schulen wurde noch vor wenigen Tagen informiert, dass eine Corona Massentestung freiwillig sei (doppelte Freiwilligkeit). Nun soll jedoch trotzdem, in-ner kürzester Zeit, eine obligatorische Testung an Schulen für alle Schüler verfügt respektive angeordnet werden ohne den Willen der Schulen, Kinder, Jugendlichen, Eltern oder Erziehungsbe-rechtigten zu beachten. Wieso ändert die Regierung dieses Vorgehen?

Mit dem Wechsel von der doppelten auf die einstufige Freiwilligkeit beim repetitiven Testen steht es den Erziehungsberechtigten nach wie vor offen, ob sie ihr Kind testen lassen wollen oder nicht. Jedoch kann damit sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig ihres Wohnortes Zugang zum repetitiven Testen haben.

Als Folge des Wechsels von der doppelten auf die einstufige Freiwilligkeit per 7. Juni 2021 konnte auf die Maskentragepflicht auf der Sekundarstufe I verzichtet werden. Dadurch wurde eine Rückkehr zu einem nahezu normalen Schulalltag wieder möglich.

Das repetitive Testen ist ein einfaches Mittel, um asymptomatische aber dennoch infizierte Personen frühzeitig zu erkennen. Der Aufwand, um die Spuckproben abzunehmen, beträgt knappe zehn Minuten pro Klasse und Woche. Für die Schülerinnen und Schüler selber ist das einminütige Spülen des Mundraumes mit der leichten Kochsalzlösung (0.9 % NaCl) angesichts der wertvollen Erkenntnisse im Kontext der Pandemie ein verhältnismässig kleiner Eingriff.

Es gilt, das Interesse der Allgemeinheit bezüglich der Bewältigung der Pandemie zu wahren, das Verhindern von Ausbrüchen über die individuellen Interessen der Schulen (nicht jedoch über die individuellen Interessen der Schülerinnen und Schüler) zu stellen.

2.2.6 Gibt es eine Leistungsvereinbarung mit Lieferanten oder Dienstleister im Zusammenhang mit der Testung und was kostet diese neue Teststrategie bei Kinder und Jugendlichen insgesamt pro Monat?

Die Testkosten werden nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 vom Bund vergütet. Namentlich werden die Kosten für die gepoolte molekularbiologische Analyse, die Overheadkosten (Kosten die dem Leistungserbringer nicht eindeutig zugerechnet werden können) sowie die Kosten für die Auftragsabwicklung und das Probeentnahmematerial vergütet. Die Leistungserbringer dürfen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 für die Analysen auf Sars-CoV-2 keine weiteren Leistungen in Rechnung stellen. Zudem leistet der Bund einmalig eine Anschubfinanzierung an die Kantone, die eine gezielte und repetitive Testung der Bevölkerung aufgebaut haben. Dem Kanton verbleiben nebst dem internen Personalaufwand Kosten für Beratungsleistungen sowie für die Rückwärtslogistik. Die Höhe dieser Aufwendungen kann erst nach Abschluss der gesamten Testkampagne beziffert werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

